



Postanschrift: LBV - 40192 Düsseldorf

19. Mai 2016

Seite 1

Herrn  
Hans Weingartz  
Samansstr 4  
53227 Bonn

Aktenzeichen:

~~AK 123456789~~

bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung

~~AK 123456789~~

Service-Telefon

Telefon (0211) 6023-07

Telefax (0211) 6023-433135

[www.lbv.nrw.de/kontakt](http://www.lbv.nrw.de/kontakt)

### Bescheid über die Festsetzung von Kindergeld

Sehr geehrter Herr Weingartz,

Ihrem Antrag vom 29.03.2016 kann nicht entsprochen werden. Ab dem 01.04.2016 wird die Festsetzung von Kindergeld für Abdolfazi ~~Abdolfazi~~ abgelehnt.

Öffnungszeiten für Besucher

Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr

Di u. Do 13:00 - 15:00 Uhr

Telefonische Servicezeit

Mo - Fr 7:00 - 16:00 Uhr

#### Begründung:

Nach den aktuellen Weisungen des Bundeszentralamtes für Steuern als Fachaufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen für die Begründung eines Pflegeverhältnisses vorliegend nicht erfüllt.

Die Berücksichtigung von Pflegekindern ist nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Haushaltsaufnahme,
- die Begründung eines dauerhaften familienähnlichen Verhältnisses,
- das Fehlen eines Obhuts- und Pflegeverhältnisses zu den leiblichen Eltern,
- keine Aufnahme zu Erwerbszwecken.

Zwischen dem Kind und den Pflegeeltern muss eine familienähnliche Bindung wie zwischen Eltern und leiblichen Kindern, inklusive der dazugehörigen Autoritätsstellung der Eltern bestehen; das heisst, die Pflegeeltern müssen für das Kind gleichsam an die Stelle der leiblichen Eltern treten. Das Kind muss in der Pflegefamilie seine gesamte Betreuung, Erziehung und Versorgung erhalten.

Das von Ihnen aufgenommene Kind hat das 16. Lebensjahr vollendet.

Eine familienähnliche Bindung kann, wegen des geforderten Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses, kurz vor Eintritt der Volljährigkeit des Kin-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift  
Johannstraße 35  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211/6023-01  
Telefax 0211/6023-1243  
Poststelle@lbv.nrw.de  
[www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel  
Straßenbahn: Linien 705, 707  
Haltestelle: Johannstr.  
Buslinie: 834  
Haltestelle: Johannstr.



des grundsätzlich nicht mehr begründet werden.

19. Mai 2016

Seite 2

Je älter ein Kind bei der Aufnahme durch die Pflegeeltern ist, desto ausgeprägter ist das Obhuts- und Pflegeverhältnis, das sich bereits zwischen Kind und leiblichen Eltern gebildet hat, so dass sich hier ein familienähnliches Band zu den Pflegeeltern nicht oder nur schwerlich entwickeln wird.

Speziell die Autoritätsstellung der Pflegeeltern wird bei fortschreitendem Alter des Kindes nicht mehr in dem notwendigen Maß erreicht.

Bei einem Kind, welches bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat ist das Bestehen eines familienähnlichen Bandes zu verneinen, mit der Folge, dass die Voraussetzungen für die Begründung eines Pflegekindverhältnisses nicht erfüllt sind.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

#### **Ihre Rechte**

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist schriftlich beim

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW  
- Familienkasse -  
40192 Düsseldorf

einzureichen, der Familienkasse elektronisch zu übermitteln oder im oben genannten Dienstgebäude zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



**Kinderanteil im Familienzuschlag**

19. Mai 2016

Seite 3

Der Anspruch auf kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag ist grundsätzlich abhängig vom Anspruch auf Kindergeld. Die Festsetzung bzw. Aufhebung der Festsetzung des Kindergeldes kann daher auch Auswirkung auf die vorgenannte Leistung haben und mithin zu Nachzahlungen oder Rückforderungen führen.

Ihre bezügelnde Stelle wird automatisch über den maßgeblichen Inhalt dieses Bescheides informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag